



works

Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht Issue 5|2019

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Müller Partner berät Sonneninvest und Rockets bei online Anleiheemission](#)
2. [Trotz Koalitionsbruchs: Nationalrat beschließt neue Vorgaben zur Vorstandsvorgütung in börsennotierten Aktiengesellschaften](#)
3. [Neue Offenlegungspflichten für nachhaltige Investitionen im Finanzwesen](#)
4. [BaFin will Schwelle für Directors´ Dealings-Meldungen anheben](#)
5. [Weshalb sich Schulungen in Börsegesetz und Marktmissbrauchsverordnung auszahlen](#)

1. Müller Partner berät Sonneninvest und Rockets bei online Anleiheemission

Die österreichische Sonneninvest AG hat soeben über eine Tochtergesellschaft erfolgreich eine Unternehmensanleihe mit dem geplanten Volumen von knapp EUR 2 Millionen vollständig platziert. Dies als Eigenemission im Rahmen eines öffentlichen Angebots im Internet unter Nutzung eines kürzlich neu geschaffenen Spielraums im Alternativfinanzierungsgesetz.

Als Finanzierungspartner der Sonneninvest-Gruppe fungierte die Rockets Holding GmbH, welche nicht nur für die Aufbereitung der Emissions-Website verantwortlich war, sondern über ihre Plattform greenrocket.com auch den Zugang zu Investoren zur Verfügung stellte.

Müller Partner agierte in der Transaktion als gemeinsamer Berater von Sonneninvest und Rockets und war für sämtliche rechtlichen Aspekte verantwortlich. Dazu gehörten neben dem Erstellen und Abstimmen der Anleihebedingungen etwa auch die Vorbereitung des Informationsblatts nach AltFG und die aufsichtsrechtskonforme Gestaltung des online-Investitionsprozesses.

„Es freut uns, dass diese für Österreich komplett neue Form der Anleiheemission von den Investoren so gut angenommen wurde. Wachstumsunternehmen steht damit eine weitere wichtige Finanzierungsalternative zur Verfügung.“ sagt Gernot Wilfling, der seitens Müller Partner als federführender Partner im Projekt tätig war.

Ihre Müller Partner-Kapitalmarktpraxis



works

2. Trotz Koalitionsbruchs: Nationalrat beschließt neue Vorgaben zur Vorstandsvergütung in börsennotierten Aktiengesellschaften

Noch vor der Sommerpause hat der Nationalrat im Zuge eines Aktionärsrechts-Änderungsgesetzes die Umsetzung eines Teils der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (RL 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates) beschlossen. Vorangegangen war ein Schulterchluss von Abgeordneten der ÖVP, der SPÖ und der FPÖ in Form eines gemeinsamen Initiativantrags.

Die im Aktiengesetz umzusetzenden Teile der zweiten Aktionärsrechterichtlinie betreffen zwei große Themenblöcke:

- Aktionäre dürfen künftig in gewissem Rahmen bei der Vergütung der Vorstände börsennotierter Aktiengesellschaften mitreden („say-on-pay“). Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat eine Vergütungspolitik aufzustellen und der Hauptversammlung erstmals 2020 und danach alle vier Jahre zur Beschlussfassung vorzulegen. Außerdem haben Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung ab 2021 jährlich einen umfassenden Vergütungsbericht vorzulegen. *„Die diesbezüglichen Beschlüsse der Hauptversammlung werden zwar nur empfehlenden Charakter haben. Für zusätzliches Diskussionspotential in der Hauptversammlung ist aber natürlich gesorgt. Außerdem sind Aufsichtsräte gut beraten, sich mit einem ablehnenden Votum und dessen Ursachen genau auseinander zu setzen.“*, sagt Gernot Wilfling, Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte.
- Weiters sind Geschäfte börsennotierter Aktiengesellschaften mit ihnen nahe stehenden Unternehmen und Personen künftig zwingend vom Aufsichtsrat zu genehmigen, wenn sie mehr als 5% der Konzernbilanzsumme ausmachen. Bei mehr als 10% der Konzernbilanzsumme ist eine öffentliche Bekanntgabe des Geschäfts vorgesehen. Von den in der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vorgezeichneten Möglichkeiten, auch mit solchen „related party-transactions“ die Hauptversammlung zu befassen und zusätzlich eine Bewertung durch einen externen Prüfer vorzusehen, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Die neuen Vorgaben im Aktiengesetz gelten bereits. *„Aufgrund der recht hoch angesetzten Schwellenwerte dürfte in vielen künftig unter die Neuregelung fallenden Fällen schon bisher die Zustimmung des Aufsichtsrats und die Ad-hoc-Veröffentlichung erforderlich sein.“*, so Wilfling.

Gernot Wilfling



works

3. Neue Offenlegungspflichten für nachhaltige Investitionen im Finanzwesen

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung haben das Europäische Parlament und die EU-Mitgliedstaaten politische Einigung über neue Offenlegungspflichten in Bezug auf nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken erzielt.

In der neuen vorgeschlagenen Verordnung wird vor allem festgelegt, in welcher Form Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Faktoren) durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zu berücksichtigen sind und wie Finanzteilnehmer zwecks Verringerung der Informationsasymmetrien die Anleger unterrichten sollten. Dadurch sollen die Vorschriften für die Offenlegung der Informationen, die Hersteller von Finanzprodukten und Finanzberater für die Endanleger bereitstellen gestärkt und verbessert werden. Angesprochen werden dadurch vor allem Aspekte wie die Generierung eines nachhaltigeren Wirtschaftswachstums, Wahrung der Stabilität des Finanzsystems sowie Steigerung der Transparenz und Langfristigkeit in der Wirtschaft.

Abgedeckt werden von der Verordnung Investmentfonds, Versicherungsanlageprodukte (Lebensversicherung mit Anlagekomponente sowie private und betriebliche Altersvorsorge), individuelle Portfolioverwaltung sowie Versicherungs- und Anlageberatung.

Alev Badem

4. BaFin will Schwelle für Directors´ Dealings-Meldungen anheben

Die deutsche Aufsichtsbehörde BaFin beabsichtigt, den Schwellenwert für zu meldende Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors´ Dealings) nach Art 19 VO (EU) Nr 596/2014 (MAR) ab Jahresbeginn 2020 von bisher EUR 5.000 auf EUR 20.000 anzuheben. Dadurch sollen die derzeit großen Mengen an Meldungen reduziert werden. Außerdem ist die BaFin der Ansicht, dass Meldungen unterhalb der EUR 20.000 Schwelle vergleichsweise geringfügige Signalwirkung für den Kapitalmarkt haben. In Österreich ist eine Anhebung der Meldeschwelle (derzeit EUR 5.000) unseres Wissens nicht geplant.

Alev Badem

5. Weshalb sich Schulungen in Börsegesetz und Marktmissbrauchsverordnung auszahlen

Erst im Frühjahr hatten wir berichtet, dass die FMA zuletzt verstärkt wegen Verletzung der Ad-hoc-Pflicht gestraft hat (siehe <https://www.mplaw.at/publikation-details.html?id=1079>). Inzwischen hat es mit der WW Holding AG einen weiteren Emittenten erwischt (siehe <https://www.fma.gv.at/bekanntmachung-fma-verhaengt-sanktion-gegen-einen-verantwortlichen-der-ww-holding-ag-wegen-verstoss-gegen-die-mar-verordnung-eu-596-2014/>; noch nicht rechtskräftig). Während der Zeitpunkt der Ad-hoc-Pflicht in gestreckten Sachverhalten zugegeben oft außerordentlich schwierig zu beurteilen sein kann, wäre manches durch bessere Kenntnis insbesondere der Aufsichtspraxis wohl vermeidbar gewesen.

Vor diesem Hintergrund raten wir börsennotierten Unternehmen derzeit wieder verstärkt zu Schulungen in Börsegesetz und Marktmissbrauchsverordnung. Wer hierzu externes Know-how auf dem absolut neuesten Stand nutzen will, findet unter dem nachstehenden Link unser diesbezügliches Angebot: https://www.mplaw.at/media/dokumente/201905_mp_produktdokument_boerserecht_dt_web_512060_1873.pdf.

Gernot Wilfling



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling
T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at